

Frau Bundesrätin  
Ruth Metzler  
Vorsteherin EJPD  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Bern, 29. Juni 2001

Vernehmlassungsverfahren zu den parlamentarischen Initiativen von Felten 96.464: Gewalt gegen Frauen als Officialdelikt / Revision von Artikel 123 StGB und 96.465: Sexuelle Gewalt in der Ehe als Officialdelikt / Revision der Artikel 189 und 190 StGB

Hochgeehrte Frau Bundesrätin

Der Zentralvorstand der FMH dankt für den Einbezug in das Vernehmlassungsverfahren.

Wir fordern eine Gleichbehandlung beider Geschlechter; die Anwendung von Gewalt zwischen Mann und Frau ist als solche zu thematisieren und beide Geschlechter sind der gerichtlichen Verfolgung und Strafbarkeit zu unterstellen.

Es erscheint uns richtig, sowohl sexuelle Nötigung (Art. 189, Abs. 2 StGB) als auch Vergewaltigung (Art. 190, Abs. 2 StGB) von Amtes wegen zu verfolgen.

Im Falle der einfachen Körperverletzung (Art. 123 StGB) und der wiederholten Tätlichkeiten (Art. 126 StGB) unterstützen wir die Verfolgung von Amtes wegen ebenfalls. Allerdings soll die Möglichkeit, das Verfahren einzustellen – wie sie im Art.66 ter StGB vorgesehen ist – garantiert bleiben.

In diesem neuen Artikel scheint uns die vorgeschlagene Version c genügend, da sie implizit den Vorschlag der Minderheit (Menétrey-Savary, Jutzet) enthält und dem Richter freien Ermessungsspielraum lässt. Dem Einzelfall kann dadurch Genüge getan werden.

Im Falle von Drohungen (Art. 180 StGB) und einfacher Nötigung (Art. 181 StGB) erachten wir die Gefahr, dass für das Opfer möglicherweise grössere Nachteile erwachsen, falls eine Verfolgung von Amtes wegen geschehen müsste, als zu gross: Allzu leicht könnte ein Opfer auf eine Offenbarung des Sachverhalts verzichten, wenn durch die möglichen Adressaten/Vertrauenspersonen (Ärztinnen/Ärzte, Fachpersonen, Sozialdienste, Freundinnen/Freunde) ein Verfahren von Amtes wegen ausgelöst würde. Statt um Hilfe bitten zu können, würden sie womöglich in eine Isolation getrieben. Des weiteren besteht die Gefahr, dass im Falle einer Scheidung der schmerzhafteste Prozess durch ein Gerichtsverfahren noch über Jahre verlängert und ein Neubeginn für beide Ex-Partner verzögert würde, wenn bei dieser ersten Stufe von Gewalt der Scheidungsrichter von Amtes wegen den Fall melden müsste.

Es erscheint uns adäquater, den Status quo des Antragsdelikts für Drohungen und einfache Nötigung beizubehalten.

Mit vorzüglicher Hochachtung  
FMH

Dr. H. H. Brunner  
Präsident

Dr. U. Steiner-König  
Vizepräsidentin